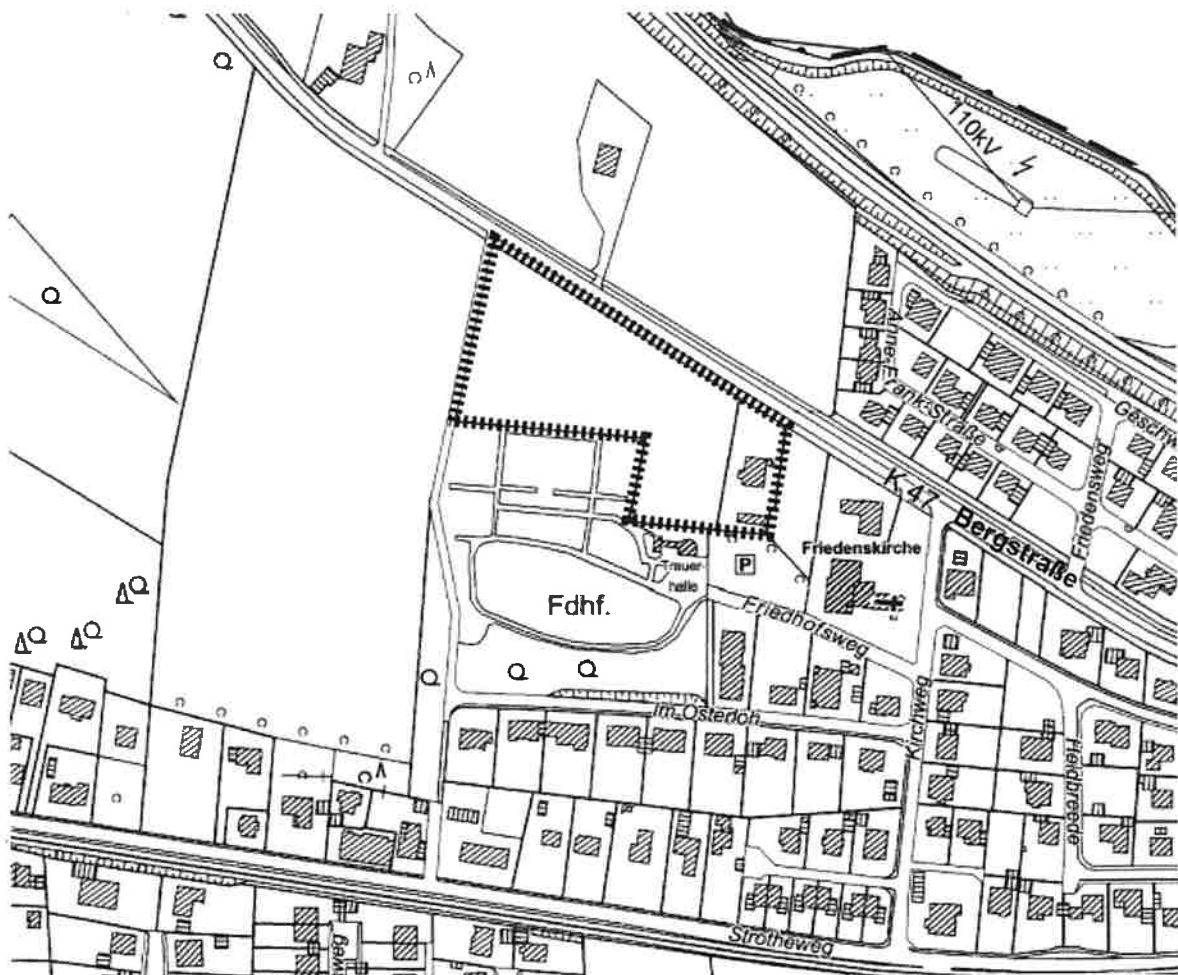


Bekanntmachung
zur Bauleitplanung der Gemeinde Lotte

**Aufstellungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 47. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lotte**

Der Rat der Gemeinde Lotte hat in seiner Sitzung am 15.12.2022, die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Büren, westlich der Bergstraße und nördlich des Friedhofs, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan:



Geltungsbereich des Flächennutzungsplan-Entwurfs

Ziel und Zweck der Planung ist es die Landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen zu entwickeln.

Der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung liegen in der Zeit vom **06.02.2023 bis einschließlich 07.03.2023** im Rathaus, Westerkappelner Str. 19, 49504 Lotte, im Flur vor dem Zimmer 46, öffentlich aus. Die Bekanntmachung und die Planunterlagen sind über die Internetseite der Gemeinde Lotte <https://www.o-sp.de/lotte/beteiligung> abrufbar. Die Planunterlagen können von jedermann eingesehen werden und die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Ansprechpartner*in sind Herr Storck (05404 889-47, storck@lotte.de) oder Frau Wenninghoff (05404 889-71, wenninghoff@lotte.de).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus: Artenschutzprüfung Stufe I, Fachbeitrag Schallschutz

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeinde Lotte Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Satzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO, in der Fassung vom 19.03.91 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.08.2013 (BGBl. S. 3533)) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lotte, den 27.01.2023



Rainer Lammers
Bürgermeister